

Bekanntmachung

Die Firma Primus Projekt GmbH & Co. KG, Lister Straße 10, 30163 Hannover hat mit Datum vom 21.07.2021 und Posteingang am 06.12.2021 beim Landratsamt Greiz einen Antrag nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern und weniger als 20 Windkraftanlagen im Sinne der Nr. 1.6.2 des Anhang 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) gestellt.

Der Antrag umfasst im Einzelnen die Errichtung von den nachfolgenden fünf Windenergieanlagen am Standort der Stadt Zeulenroda-Triebes, OT Bernsgrün:

- 2 Windenergieanlagen vom Typ NORDEX 133 mit einer Nabenhöhe von je 125,4 m, einem Rotordurchmesser von je 133,2 m und einer Gesamthöhe von je 192 m in der Gemarkung Bernsgrün, Flur 10, Flurstück, 328 („WEA 02“) und Flur 13, Flurstück 438 („WEA 05“);
- 2 Windenergieanlagen vom Typ NORDEX N149 mit einer Nabenhöhe von je 164 m, einem Rotordurchmesser von je 149,1 m und einer Gesamthöhe von je 238,6 m in der Gemarkung Bernsgrün, Flur 12, Flurstück 384 („WEA 03“) und Flurstück 385/4 („WEA 04“) sowie
- 1 Windenergieanlage vom Typ NORDEX N149 mit einer Nabenhöhe von 125,4 m, einem Rotordurchmesser von 149,1 m und einer Gesamthöhe von 199,9 m in der Gemarkung Bernsgrün, Flur 12, Flurstück 426 („WEA 06“).

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um ein Änderungsvorhaben, für das gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. I Nr. 6) i.V.m. der Nr. 1.6.2 der Anlage 1 zum UVPG (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 UVPG vorgesehen ist. Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG stellt die zuständige Behörde fest, ob nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG gibt das Landratsamt Greiz als zuständige Genehmigungsbehörde hiermit bekannt, dass nach der summarisch erneut durchgeführten allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt wird, dass mit dem geplanten Änderungsvorhaben keine zusätzlichen, erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen erkennbar sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären und somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die wesentlichen Gründe für diese Entscheidung werden wie folgt zusammengefasst:

Die beantragten WEA 02, WEA 04, WEA 05 und WEA 06 sollen im Bereich des Vorranggebietes W13-Bernsgrün gem. Sachlichen Teilplan Windenergie des Regionalplans Ostthüringen auf Grün- bzw. Ackerflächen errichtet werden. WEA 03 soll ebenfalls im Bereich von W13, aber innerhalb einer Waldfläche errichtet werden. Die geplanten Zuwegungen verlaufen ebenso mehrheitlich über Ackerflächen; lediglich für die Zuwegung der WEA 04 sind Waldrodungen erforderlich.

Mit der Errichtung der Anlagen und der Nebenanlagen kommt es zu zusätzlichen Versiegelungen und einem damit verbundenen temporären oder dauerhaften Flächenverlust. Flächen, die dauerhaft verloren gehen, werden aber durch angemessene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ersetzt, sodass der Flächenverlust ausreichend kompensiert werden kann. Das Umfeld der Anlagen kann wie gewohnt weiter landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzt werden.

Mögliche Beeinträchtigungen durch betriebsbedingte Geräuschemissionen, Schattenwurf der Rotorblätter sowie durch die Lichtemissionen der bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung können durch entsprechende Maßnahmen, notfalls ggf. auch durch zusätzliche Betriebsauflagen, in ausreichendem Maß begegnet werden. Hierbei wird auch die Vorbelastung berücksichtigt. Darüber hinaus sind alle maßgeblichen Immissionsorte (Schall) mehr als 1 km entfernt.

Aufgrund der vorliegenden Anlagedaten sowie der Entfernung zu den maßgeblichen, nächstgelegenen Immissionsorten ist davon auszugehen, dass die WEA nicht als optisch bedrängend einzustufen sind.

Das Vorhaben liegt außerhalb von Natura 2000-Gebieten. Es erfolgt keine direkte Flächeninanspruchnahme von EU- Vogelschutzgebieten. Die übergreifenden sowie spezifischen Erhaltungsziele der einzelnen Gebiete werden durch das geplante Vorhaben voraussichtlich nicht nachteilig berührt. Das Vorhaben liegt in keinem FFH-Gebiet und auch außerhalb von Naturschutzgebieten, Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten, Biosphärenreservaten oder Landschaftsschutzgebieten. Das Vorhaben berührt keine Naturdenkmäler oder sonstige geschützte Landschaftsbestandteile. Vom Vorhaben werden keine Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Risikogebiete und Überschwemmungsgebiete tangiert. Es sind im näheren Umfeld des Vorhabengebietes keine bedeutenden Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder als archäologisch bedeutende Landschaften eingestufte Gebiete bekannt.

Sowohl während der Errichtung als auch während des Betriebs der WEA kann es grundsätzlich zu verschiedenen Beeinträchtigungen der Pflanzen, Tiere und Biotopvielfalt kommen. Diese grundsätzlich erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen können jedoch vorliegend voraussichtlich durch entsprechende Vermeidungs- bzw. Verminderungsmaßnahmen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie forstrechtlichen Ausgleich vermieden bzw. auf ein unerhebliches Maß gesenkt werden. Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen bestehen voraussichtlich keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die genannten Schutzgüter.

Die unmittelbar umgebende Landschaft ist durch die bestehenden vier Windenergieanlagen östlich Ebersgrün (Vogtlandkreis) bereits anlagenspezifisch vorbelastet, sodass die Anlagen als Erweiterung des bestehenden Windparks beurteilt werden.

Für die Erholungsnutzung haben die unmittelbaren Vorhabenflächen keine herausragende Bedeutung.

Es handelt sich vorliegend um eine aktualisierte allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls, da zwischenzeitlich mit Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 27.09.2022 (1 BvR 2661/21) der § 10 Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Waldgesetz (ThürWaldG) und damit auch das generelle Verbot für die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald für nichtig erklärt wurde, sodass der § 10 Abs. 1 Satz 2 ThürWaldG dem hier beantragten Vorhaben nicht länger entgegengehalten werden kann.

Es wird darauf hingewiesen, dass die vorgenannte Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist. Die vollständigen Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) im Landratsamt

Greiz, Amt für Umwelt, Untere Immissionsschutzbehörde, Dr.-Scheube-Straße 6, Zimmer 217,
07973 Greiz auf Antrag zugänglich.

Diese Mitteilung über das Ergebnis der UVP-Vorprüfung gilt als Bekanntgabe im Sinne des
§ 5 Abs. 2 UVPG.

gez.
Zschiegner
Amtsleiterin